

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren
KOM-Nr.:	COM(2023) 155 final
BR-Drucksache:	149/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN / V 35
Zielsetzung:	Mit dem Entwurf dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass brauchbare defekte Waren, die von Verbrauchern erworben wurden, innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Garantie häufiger repariert und wiederverwendet werden. Diese Richtlinie trägt insbesondere über die Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs durch Reparatur und Wiederverwendung zu einer Kreislaufwirtschaft bei.
Wesentlicher Inhalt:	Mit dieser Richtlinie werden Bestimmungen eingeführt, die das Recht auf Reparatur durchsetzen sollen: <ul style="list-style-type: none">- Käufer sollen für fünf bis zehn Jahre bei Herstellern einfordern können, dass Produkte, die nach EU-Recht technisch reparierbar sind, auch repariert werden.- Hersteller sollen unabhängigen Reparaturbetrieben Zugang zu Ersatzteilen, Reparaturinformationen und Werkzeugen ermöglichen.- Hersteller sollen Verbraucher zudem über diese Pflicht und die Produkte, für die sie gilt, informieren.- Im Internet soll eine Reparaturplattform geschaffen werden, um Verbrauchern die Kontaktaufnahme zu Reparaturbetrieben und Verkäufern instandgesetzter Waren in ihrer Region zu ermöglichen. Die Plattform soll Verbrauchern helfen, attraktive Angebote zu finden, und die Sichtbarkeit von Reparaturbetrieben erhöhen.- Verbraucher können ein europäisches Formular für Reparaturinformationen von jedem Reparaturbetrieb verlangen. Das soll Transparenz in Bezug auf die Reparaturbedingungen und den Preis schaffen und Verbrauchern den Vergleich von Reparaturangeboten erleichtern.- Es soll ein europäischer Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen entwickelt werden. Dies

	soll den Verbrauchern dabei helfen, Reparaturbetriebe zu ermitteln, die sich zu einer höheren Qualität verpflichten. Dazu müssen die Reparaturbetriebe bereit sein, sich zu Mindestqualitätsstandards zu verpflichten, etwa in Bezug auf die Lebensdauer oder die Verfügbarkeit von Produkten.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Ein Tätigwerden der EU ist erforderlich, um das übergeordnete Ziel eines funktionierenden Binnenmarkts mit einem nachhaltigeren Verbrauch von Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu erreichen. Mit der Richtlinie über den Warenkauf wurden bestimmte Vorschriften für den Verkauf von Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, bereits vollständig harmonisiert. Da mit diesem Vorschlag ein Aspekt dieser Vorschriften geändert wird, um Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Garantie zu fördern, muss die Änderung auf EU-Ebene erfolgen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Dieser Richtlinienentwurf steht im Einklang mit der Aussage aus dem Koalitionsvertrag „Reparieren ist nachhaltiger als recyceln. Wir unterstützen das Right to Repair auf EU-Ebene und werden Repair-Initiativen fördern.“ (Zeile 5082)
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR - Umweltausschuss am 27.4.2023